

fung aller Verhältnisse angeben sollten, wo und wie sowohl im Civil- als Militärwesen, ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl, Ersparnisse eintreten könnten. — In Folge dessen wurden (27. Novbr. 1825) das General-Fiskalat, das geheime Taramt, das Reichsherolden-Amt und Obermedicinal-Collegium aufgehoben, und die Geschäfte dieser Stellen den betreffenden Ministerien überwiesen. — Unter gleichen Rücksichten erfolgte die neue Organisation des Staatsrathes (18. Nov.), die Formation der Ministerien (9. Dez.), die Errichtung eines obersten Kirchen- und Schulrathes (17. Dez.), die Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen (17. Dez. 1825), und endlich (21. Jänner 1826) eine Umbildung des Finanz-Rechnungswesens. Bei Bestimmung des Wirkungskreises aller dieser Stellen, besonders der Kreisregierungen, wurde auf Vereinfachung und Minderung der Geschäfte gesehen.

Durch diese und ähnliche Maaßregeln kamen die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht, und bald zeigten sich in den Rechnungen Ueberschüsse, die man früher nicht kannte.

Schon auf dem vierten und fünften Landtage (den ersten zweien unter Ludwig, 1828 und 1831) konnte daher ein Steuer-simplum an allen direkten Abgaben nachgelassen, die frommen Stiftungen für den dreifachen Zweck der Kirche, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, von dem Erbschaftsstempel (1. Okt. 1828), und die 7., 8. und 9. Klasse der Unterthanen von der Entrichtung der Familiensteuer befreit werden, und doch wurden dabei die Ausgaben für viele Staatsanstalten, wie wir hören werden, bedeutend gemehrt. — Ludwig gab mit Zustimmung der Ständeversammlung vom Jahre 1828 (Landtagsabschied vom 10. Aug. 1828) neue Gesetze für die Grund- und Haussteuer. In Folge dieser beiden Gesetze wurde die noch nicht vollendete Landesvermessung, Katastrirung u. (nach den ausführlichen Instruktionen vom 19. Jänner 1830) mit neuem Eifer betrieben. Den Gesetzen über Erwerb- und Gewerbesteuern, wodurch der König die Staatslasten gleicher vertheilen wollte, versagten die Stände ihre Zustimmung. Der Staatskredit befestigte sich in der Art, daß der Zinsfuß der öffentlichen Schuld (mit Ausnahme der Stiftungskapitalien) zuerst von 5 Procent auf 4 und dann auf 3½